



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

277
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 15. August 2022

Nummer 33

Inhaltsangabe:

C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	E	Sonstiges
358.	3. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 6. Juli 2022 des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland	360.	Liquidation hier: NUK Neues Unternehmertum Rheinland e. V.
	Seite 278		Seite 279
359.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen		
	Seite 279		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

358. 3.Satzung zur Änderung der Eigenbetriebsatzung vom 6. Juli 2022 des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur – Rheinland

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebsatzung des NVR FA-EB beschlossen:

§ 1

Änderung der Betriebsatzung des NVR FA-EB

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Betriebsatzung des Eigenbetriebs des Zweckverbandes go.Rheinland go.Rheinland Eigenbetrieb Fahrzeuge (go.Rheinland FA-EB) vom 26. Januar 2015“

2. In der Präambel wird

- a) die in Klammern stehende Abkürzung „EigVO“ um die Angabe „NRW“ ergänzt;
- b) die Bezeichnung „NVR“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nahverkehr Rheinland (ab 1. Januar 2023: Zweckverband go.Rheinland)“.

3. In § 1 wird

- a) in Absatz 1 die Bezeichnung „NVR („ZV NVR“)“ ersetzt durch die Bezeichnung „go.Rheinland“;
- b) der Begriff „Zweckverbandssatzung“ ersetzt durch den Begriff „Verbandssatzung“;
- c) die Bezeichnung „ZV NVR“ ersetzt durch die Bezeichnung „Zweckverbandes go.Rheinland“;
- d) in Absatz 2 die Namensangabe geändert in „go.Rheinland Eigenbetrieb Fahrzeuge“ oder kurz „go.Rheinland FA-EB“.

4. In § 3 wird

- a) in Absatz 1 lit. b), lit. c), lit. d) jeweils die Bezeichnung „ZV NVR“ ersetzt durch die Bezeichnung „Zweckverband go.Rheinland“;

- b) in Absatz 2 die Bezeichnung „ZV NVR“ ersetzt durch die Bezeichnung „Zweckverband go.Rheinland“ und die Bezeichnung „NVR GmbH“ ersetzt durch die Bezeichnung „go.Rheinland GmbH“.

5. In § 4 wird

- a) in Absatz 5 die Bezeichnung „ZV NVR“ ersetzt durch die die Worte „Zweckverbandes go.Rheinland“;
- b) in Absatz 6 die Bezeichnung „NVR“ ersetzt durch die Bezeichnung „go.Rheinland“.

6. In § 5 wird

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Bezeichnung „ZV NVR“ ersetzt durch „Zweckverbandes go.Rheinland“;
- b) in Satz 2 anstelle der Abkürzung „ZV VRS“ die Bezeichnung „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ ausgeschrieben und die Abkürzung „ZV VRS“ dahinter in Klammern gesetzt sowie anstelle der Abkürzung „ZV AVV“ die Bezeichnung „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ ausgeschrieben und die Abkürzung „ZV AVV“ dahinter in Klammern gesetzt.

7. In § 6 Abs. 2 wird die Bezeichnung „ZV NVR“ ersetzt durch die Worte „Zweckverbandes go.Rheinland“.

8. In § 8 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 wird hinter der Abkürzung „EigVO“ jeweils die Angabe „NRW“ ergänzt.

9. In § 9 Abs. 2 wird hinter der Abkürzung „EigVO“ die Angabe „NRW“ ergänzt.

10. In § 10 Abs. 2 wird die Bezeichnung „ZV NVR“ ersetzt durch die Angabe „Zweckverband go.Rheinland bzw. „Zweckverbandes go.Rheinland“ sowie die Bezeichnung „NVR GmbH“ ersetzt durch die Bezeichnung „go.Rheinland GmbH“.

11. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „NVR“ ersetzt durch die Bezeichnung „go.Rheinland“.

12. In § 14 wird

- a) in Absatz 2 die Bezeichnung „NVR“ durch die Bezeichnung „go.Rheinland“ ersetzt sowie hinter der Abkürzung „EigVO“ jeweils die Angabe „NRW“ ergänzt;
- b) in Absatz 3 die Bezeichnung „ZV NVR“ jeweils durch die Bezeichnung „Zweckverband go.Rheinland“ ersetzt;
- c) in Absatz 3 Satz 1 der Begriff „Zweckverbandssatzung“ durch den Begriff „Verbandssatzung“ ersetzt.

13. In § 15 wird

- a) in Absatz 1 die Abkürzung „NW“ durch die Abkürzung „NRW“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 hinter der der Abkürzung „EigVO“ die Angabe „NRW“ ergänzt.

14. In § 17 wird die Angabe „GO NRW“ durch die Angabe „GO NRW“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsitzende bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Vereinsversammlung vom 24. Juni 2022 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsitzende hat den Beschluss der Vereinsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 6. Juli 2022

gez. S a n t e l m a n n
Der Vorstandsvorsitzende

ABl. Reg. K 2022, S. 278

**359. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer 3070865039, 3073145447.

Aachen, den 4. August 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 279

E Sonstiges

**360. Liquidation
h i e r : NUK Neues Unternehmertum Rheinland e. V.**

Der Verein NUK Neues Unternehmen Rheinland e. V. mit Sitz in Köln (VR 12699, AG Köln) hat in seiner Mitgliederversammlung am 20. April 2022 seine Auflösung beschlossen und dies am 5. Juli 2022 über einen Notar im Vereinsregister eintragen lassen. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 279

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.